Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/764

Der Bundesminister des Innern
VI A 3 – 63 205–1019/62

Bonn, den 20. November 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Gesetzlicher Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
– Drucksache IV/723 –

Die oben bezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Das Post- und Fernmeldegeheimnis ist durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützt. Auf Grund des Artikels 5 Abs. 2 des Deutschlandvertrages haben sich jedoch die drei alliierten Mächte vorbehalten, in das Post- und Fernmeldegeheimnis unter gewissen Voraussetzungen einzugreifen.

Die Vorarbeiten an dem Entwurf eines Gesetzes über Beschränkungen des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Satz 2 des Grundgesetzes) sind in der Zwischenzeit in den beteiligten Häusern fortgeführt worden. Die gesetzliche Regelung dieser Materie wirft eine Reihe schwerwiegender Rechtsfragen und Fragen der Sicherheit der Bundesrepublik sowie der in ihr stationierten Streitkräfte der alliierten Mächte auf. Hinzu kommt, daß in der letzten Zeit im Hinblick auf die außenpolitische Situation andere Gesetzesvorhaben vordringlicher waren.

Der Bundesminister des Innern beabsichtigt deshalb zur Zeit nicht, den Gesetzentwurf vorzulegen.

Höcherl

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551